

Voltaire, Beaumarchais und das ›jus primae noctis‹

Die schon von seinen Zeitgenossen aufgebrachte und bis heute nicht ausgeräumte Vorstellung, Voltaire sei kein guter Komödienautor (vgl. Stackelberg 1999), hat unter anderem auch dazu geführt, ihn bei der Suche nach Vorbildern für Beaumarchais' *Mariage de Figaro* zu übersehen. Dass der Erfinder des *Figaro* Voltaire hoch geschätzt und gut gekannt hat, steht jedoch außer Zweifel. Nicht umsonst war Beaumarchais der Herausgeber der Kehler Ausgabe. Jacques Schérer behauptet, der Einfluss Voltaires auf Beaumarchais sei sogar noch größer als derjenige Molières (Schérer 1954, 24f.). Er verfolgt eine interessante Spur, die von *Adelaïde du Guesclin* zu *Tarare* führt, kommt aber nicht auf *Le Droit du Seigneur* zu sprechen, die Komödie, deren Titel doch schon nahe legt, an *Figaros Hochzeit* zu denken. Schon da dreht sich fast alles um das legendäre ›jus primae noctis‹. Voltaire lässt es so wenig zu jenem kommen, wie Beaumarchais, aber seine Vermeidungsstrategie sieht ganz anders aus: Er verharmlost die Sache, während Beaumarchais die Widersacher des Grafen Almaviva alle Hebel in Bewegung setzen lässt, damit das feudale Schandrecht nicht noch einmal in Kraft tritt. Die Gefahr, dass dies geschehen könnte, droht in Voltaires Komödie nicht lange, im Grunde besteht sie gar nicht. Sehr bald werden jedenfalls alle diesbezüglichen Sorgen behoben, während sie bei Beaumarchais fast bis zum Ende der Handlung bestehen bleiben. Dass er dasselbe Thema aufgreift, es aber etwas anders behandelt, spricht dafür, dass Beaumarchais damit, rückblickend auf Voltaire, so etwas wie eine »replizierende Absicht«¹ verfolgte. Jedenfalls wird die Vorstellung, das berüchtigte Herrenrecht bestehe noch, bei Beaumarchais ebenso vorausgesetzt, wie bei Voltaire, obwohl keiner von beiden wirklich daran glaubte. Denn es handelt sich um eine Legende, die offenbar bewusst aufgefrischt wurde, um das Publikum zu empören. Dass dem so und nicht anders war, lässt sich nachweisen, wenn man *Figaros Hochzeit* mit *Le Droit du Seigneur* vergleicht und dazu auch noch Voltaires weitere Aussagen über das angebliche oder vermeintliche Feudalrecht heranzieht: Während Voltaire, wie wir gleich sehen werden, davon überzeugt war, so etwas wie ein Anrecht auf die Brautnacht seiner Mägde habe es für keinen Grundherren je gegeben, scheint es noch immer einer verbreiteten Meinung zu entsprechen, mit Dietmar Rieger anzunehmen, das ›droit de cuissage‹ habe im 18. Jahrhundert noch volle Rechtsgültigkeit besessen, ob es aber praktiziert wurde oder nicht, habe im Ermessen des jeweiligen Herren gelegen (Rieger 1984, 386). Wird dieses Recht im *Petit Larousse* zu Recht *legendär* genannt (vgl. Rieger 1984, 386), liest man im *Großen Brockhaus* von 1970 unter dem Stichwort ›lus‹, »das Recht auf die Brautnacht einer neuvermählten Hörigen sei im Mittelalter vereinzelt bezeugt« (338). Dagegen steht, was der Rechtshistoriker M. Bouvier-Ajam, den Rieger selbst in Anmerkung zitiert, schreibt, dass es sich nämlich um »une coutume barbare consacrée par l'usage« und keineswegs um ein ›Recht‹ gehandelt habe (vgl. Rieger 1984, 386). Der Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Michael Stolleis, den ich um Rat fragte,²

1 Zum Begriff der literarischen ›Replik‹ vgl. Stackelberg 2000: Ich meine damit literarische Übernahmen, die mit einer Absicht zu widersprechen verbunden sind, also das, was André Gide einmal »influence par réaction« genannt hat, vgl. Gide 1929, 34.

zitiert dazu den einschlägigen Artikel im *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, verfasst von Adalbert Erler (Bd. II, 1978, Sp. 498): Darin ist von dem »angeblichen Privileg des Grundherren auf Beiwohnung in der Brautnacht einer Grundhörigen« die Rede, das »in der Phantasie, namentlich in der Epoche der antifeudalen Bestrebungen« eine »große Rolle gespielt« habe. Nur in zwei »schweizer Weistümern« von 1538 und 1541 werde dieses »Recht« dem Herren oder seinem Beamten zuerkannt, aber »dem hörigen Bräutigam« werde »in gleichem Atemzug das Recht zugestanden, die erste Nacht durch eine geringe Abgabe für sich zu erkaufen«. Der Artikel schließt mit dem euphemistischen Satz: »Es ist kein Fall bekannt, in dem das Jus primae noctis wirklich ausgeübt worden wäre.« Von einem Feudalrecht, das generell gültig gewesen wäre, kann jedenfalls nicht die Rede sein. Wann die Sage aufgekommen ist, dass es bestanden habe, bleibt ungewiss, aber wenn Adalbert Erler mit »der Epoche antifeudaler Bestrebungen« die Aufklärung, oder richtiger die Jahre vor der Revolution gemeint haben sollte, wo es so etwas wie eine Renaissance des Hochadels, die so genannte »réaction nobiliaire«, gegeben hat, hätte er nicht Unrecht gehabt, denn damals ist das fragliche Feudalrecht (wie wiederum Rieger schreibt) zu einem bevorzugten Angriffsziel der Kritik geworden. Mit Voltaire haben Montesquieu, Diderot und andere darauf angespielt.³

Offenbar gab es Feudalherren, die auf das »jus primae noctis« pochten, ob sie es für gegeben hielten oder nicht, und dass die einfachen Landbewohner es nicht besser wussten. Es muss ein regelrechter Volksglaube gewesen sein, sonst hätte Figaro nicht eine ganze Schar von Dienstboten, Bäuerinnen und Bauern zusammentrommeln können, um in der zehnten Szene des ersten Aktes seiner *Mariage de Figaro* diese ein Loblied auf Almaviva singen zu lassen, weil er das vermaledeite Herrenrecht abschaffte, als er Rosine heiratete. Damit wollte Figaro seinem Herrn die Hand binden und bewies, wie festgestellt worden ist, dass er es wie die späteren Revolutionäre verstand, die Massen zu mobilisieren. Aber dann wird der Graf eben doch rückfällig. Dass es das »jus primae noctis« in Wahrheit nie gegeben habe, wie Beaumarchais mit Voltaire meinte, sagt Almaviva nicht. Beaumarchais hatte gute Gründe, es zu verschweigen, weil er ja doch wusste, dass sich die aus niederen Adligen und Bürgerlichen bestehende Mehrheit seines Publikums nicht getroffen zu fühlen brauchte, wenn ein Hochadliger und Schlossherr wie Almaviva des Rückfalls in das alte Schandrecht bezichtigt wurde. Beaumarchais spaltete damit sozusagen die Klasse und konnte mit dem fortschrittlichen Teil des Adels, der mit ihm stimmte, rechnen. Er wusste, was er tat und womit er Erfolg haben würde.

Das heißt nicht, dass seine Erfolgstrategie nicht auch durch eine Erinnerung an Voltaires *Le Droit du Seigneur* mit angeregt worden sein konnte. Voltaire hatte seine Komödie 1760 geschrieben und alsbald der Comédie française angeboten. Der Zensor, Crébillon der Ältere, hatte jedoch Einwände gehabt und Streichungen oder Änderungen verlangt, die berücksichtigt werden mussten, ehe das Stück 1762 zur Aufführung gelangte. Es scheint einen Rechtsstreit darüber gegeben zu haben. Jedenfalls machte Voltaire die Änderungen rückgängig, als er sein Stück 1778 drucken ließ. Dies war das Entstehungsjahr von Beaumarchais' *Mariage de Figaro*. Da der Verfasser ein habitué der Comédie française war und dort auch hinter die Kulissen guckte, kann ihm das alles

2 Ich zitiere Michael Stolleis, brieflich an mich am 06.01.2006.

3 Vgl. hierzu die Einleitung zur Neuauflage von *Droit du Seigneur*, Voltaire 2002.

schwerlich entgangen sein. Er musste auch die Ohren spitzen, wenn es um einen Rechtsstreit ging, denn darin hatte er ja mehr als genug Erfahrung.

Was nun die Handlung von *Le Droit du Seigneur* betrifft, so mögen die folgenden Andeutungen dazu genügen (Vgl. Stackelberg 1999): Colette, eine Bauerntochter, hat von Mathurin, einem reich gewordenen Bauern, ein Heiratsversprechen erhalten. Dann aber, zu Beginn der Handlung, will Mathurin nichts mehr von seiner alten Liebe wissen. Er hofiert nun Acanthe, ein Mädchen, das sich vornehm gebärdet, das Bücher gelesen hat und, je nachdem, als ein gebildetes Geschöpf oder ein Blaustrumpf angesehen wird. (Das Stück spielt in der Pikardie und in der Zeit des Humanismus.) Colette gibt jedoch nicht klein bei. Sie wendet sich an den Bailli, also den Dorfschulzen, der Recht sprechen soll. Dieser hört (zeittypisch) auf den Namen Métaprose. Er dreht und wendet sich mit einer Fülle pseudogelehrter Wendungen auf lateinisch und französisch, verweist den Fall aber schließlich an den adligen Grundherrn, einen Chevalier du Carrage, der einstweilen noch irgendwo Krieg führt, dann aber in sein Heimatdorf zurückkehrt und bereit ist, sich der Sache anzunehmen. Métaprose hat unterdessen Mathurin darüber aufgeklärt, dass die Adligen seit dem Mittelalter das Vorrecht genießen, über die jungen Damen ihres Dorfes nach Gutdünken zu verfügen. Das Vorrecht bestehe jedoch, erklärt der adelsfreundliche Bailli, lediglich in einem ›entretien‹ von einer Viertelstunde, bei dem das Mädchen und der Grundherr einander gegenüber sitzen und der Herr dem Mädchen Geschenke und Komplimente macht, vielleicht auch Weisungen erteilt. Mehr nicht. Mathurin, das ist das Interessante daran, traut dem nicht. Er teilt die verbreitete Meinung, dass die Adligen bei dieser Gelegenheit dem Volk seine Frauen wegnehmen und protestiert dagegen. Sagt der Bailli zu ihm: »[...] tu dois foi, [...] tu dois plein hommage a monseigneur le marquis du Carrage [...]«, so entgegnet der Bauer: »Qui, je dois tout; j'en enrage dans l'âme; Mais, palsandié, je ne dois point ma femme«. (Voltaire 2002, 60)

War Métaprose ein Schönredner und Mathurin ein aufmüpfiger Bauer, so stellt Voltaire in der Gestalt des Marquis du Carrage einen aufgeklärten Landadligen vor, der sich tatsächlich genauso verhält, wie Métaprose es gesagt hat – nur dass er bei dem Zwiegespräch, das dann stattfindet, der artigen und gebildeten Acanthe bei jedem seiner Ratschläge mit dem Stuhl etwas näher rückt, sodass, als die Viertelstunde um ist und Mathurin hereinpoltert, die beiden auf Tuchfühlung nebeneinander sitzen. Wir ahnen schon, was kommen wird, dass Acanthe nämlich eine Waise aus adligem Hause ist und einem Bauern zur Aufzucht übergeben wurde, weil die Eltern verarmt waren. So steht der Hochzeit zwischen dem Marquis und dem vornehmthuenden Mädchen, also dem happy ending der Komödie, nichts mehr im Wege. Mathurin muss zu Colette zurück, die ihren Rechtsanspruch durchgesetzt hat.

Voltaire hat also sein Stück auf der selben Voraussetzung aufgebaut wie Beaumarchais, nämlich der Vorstellung, das ›jus primae noctis‹ sei ein Adelsprivileg, das immer noch ausgeübt werden konnte. Dass der Bailli es verharmlost und der Landadlige es gar nicht anwendet, sondern zu einem galanten Gespräch umfunktioniert, kann nur als die Absicht des Autors verstanden werden zu sagen: es gibt auch gute Adlige! Darein setzte er seine Hoffnung, das entsprach seinem Wunschenken – und so schrieb er denn seine Komödie als eine Lektion an die Adresse des Adels: Ihn aufzuklären schien Voltaire besser, als ihn abschaffen zu wollen. Dass Mathurin die Gleichheitsrechte der Menschen verkündet und damit die Privilegien des Adels in Frage stellt, steht auf

einem anderen Blatt. Es geschah auch wohl nur, um keine allzu rosige Darstellung, vielmehr: kein allzu simples Schwarz-Weiß-Bild zu malen.

Von da lässt sich die Brücke zu Beaumarchais schlagen. Almaviva hatte im *Barbier de Seville*, als er auf das ›jus primae noctis‹ verzichtete, etwa dasselbe getan, wie der Marquis du Carrage. Und *Le Mariage de Figaro* ist, den markigen Sprüchen Figaros in seinem berühmten Monolog zum Trotz, auch keine generell adelskritische Komödie: »Il attaque les mauvais nobles, il n'attaque pas la noblesse en tant que classe«, schreibt Schärer (1954, 100) über Beaumarchais. Seine Komödie war ebenfalls als eine Lektion an die Adresse des Adels gedacht, nicht als ein Aufruf zu dessen Abschaffung. Es gibt genug adelsfreundliche Äußerungen des Autors, die das anzunehmen berechtigen. Eine davon zitiert Philippe van Tieghem (1960, 64), in der sich Beaumarchais für die Beibehaltung des Adels ausspricht, der als Zwischenglied zwischen König und Volk eine unerlässliche Stütze des Regimes darstelle (Das ist ein Gedanke des altadligen Montesquieu!). Schließlich hatte Beaumarchais ja auch in diesem Regime Karriere gemacht, verdankte seinen Aufstieg den Beziehungen zum Königshof, hatte in den Adel eingehiratet, ließ sich seine Waffenlieferungen für die Rebellen in Amerika von der Krone bezahlen und spionierte für Marie-Antoinette ...

Beaumarchais war ein Nutznießer des Systems, nicht dessen Kritiker; zu einem Wegbereiter der Revolution hat ihn sein Publikum gemacht, gewesen ist er es nicht. All das erinnert lebhaft an Voltaire, der ja auch aus dem Bürgertum stammte und mit dem Adel sympathisierte, sofern dieser aufgeklärt, gebildet, literarisch und musisch interessiert war.

Von daher wäre es naiv zu glauben, Beaumarchais hätte an die Existenz eines ›Rechts auf die erste Nacht‹ glauben müssen, um es publikumswirksam einzusetzen. Sieht man sich in Voltaires Werk nach Äußerungen dazu um, findet man deren mindestens vier: die Artikel ›cuissage‹ und ›taxe‹ des *Dictionnaire philosophique*, die ›Apologie des Dames de Babylone‹ in der *Défense de mon oncle*. Ich berichte erst kurz über die zuletzt genannten Texte, dann etwas ausführlicher über den Artikel ›cuissage‹.

Im Artikel ›taxe‹ zählt Voltaire höhnisch die ›Preise‹ auf, welche nach kanonischem Recht Sünden wie Inzest, Vergewaltigung, Kindsmord, Diebstahl und Dokumentenfälschung kosten: alles ist bezahlbar! In dem Zusammenhang nennt Voltaire auch die Summen, die weltliche oder geistliche Herren sich dafür bezahlen ließen, damit sie auf ihr angebliches Recht zur Entjungferung in der Brautnacht verzichteten. Dieses erpresste Geld hieß ›marchetta‹. Im Artikel ›marchet‹ oder auch ›marchetta‹ der Encyclopédie, verfasst vom Chevalier de Jaucourt, erhält man darüber genauere Auskunft. Es scheint nicht selten auf das ›jus primae noctis‹ überhaupt nur rekurriert worden zu sein, um die ›marchetta‹ zu erpressen, ja vielleicht ist dies sogar der wahre Hintergrund hinter der ganzen schmutzigen Geschichte. Voltaire neigt dazu, dies zu meinen, denn wenn ein Grundherr Geld genug hatte, brauchte er auf kein Recht zu pochen, um Dörflerinnen zu verführen: Er bestach sie! Und: Welcher Adlige hätte das Geld nicht brauchen können?

In der *Défense de mon oncle*, einem der frechsten Texte Voltaires, in dem der Verfasser seinen Onkel als den angeblichen Verfasser der *Philosophie de l'histoire*, also der Einleitung zum *Essai sur les moeurs* verteidigt, kommt die Rede wieder auf das »fameux droit de prélibation, de marquette, de jambage ou de cuissage«. Voltaire fragt sich, ob die großen Herren bei der Gelegenheit (›la première nuit de nocés‹) nur ein Bein, oder

beide Beine in das jüngerliche Bett gelegt hätten. Sicher hätten sie Geld dafür verlangt, dass sie nicht mehr und nicht Übleres taten. Das ›jus‹, um das es ginge, sei ursprünglich ein Kriegerrecht gewesen, das erkläre die Sache vielleicht. Aber auch hier meint Voltaire, die Herren hätten bald mehr Wert auf das Geld gelegt, das sie für ihren Verzicht bekamen, als auf die Ausübung des angeblichen Rechtes.

Ähnlich heißt es im *Essais sur les mœurs* dort, wo Voltaire sich auf einen Artikel von Du Cange (›Marketta‹) bezieht, in dem zu lesen steht, das besagte Recht sei in Schottland aufgekommen. Warum in Schottland? Darauf antwortet Voltaire im Artikel ›cuisage‹ des *Dictionnaire philosophique*, der anderthalb Seiten füllt. Im Nordteil der britischen Insel hätten die adligen Herren noch »unbeschränkter« ihre Macht ausgeübt als anderswo, meint Voltaire. Und sie hätten gewusst, warum sie ihren Untergebenen lieber die Töchter als die Frauen wegnahmen, weil diese nämlich durch den Hinweis auf ein Gesetz leichter einzuschüchtern gewesen seien. »La majesté des lois les subjuge tout d'un coup«. In Wirklichkeit, steht jedoch auch hier wieder, habe es das fragliche Recht nie gegeben, es sei ein »Missbrauch«, der zur Gepflogenheit geworden sei, zu »coutume«. (Voltaire war ein beachtlicher Kenner der Rechtsgeschichte!) Gebe es Missbräuche zu allen Zeiten und allerorts, so erlaube jedoch kein Gesetz es, den anderen ihre Frauen, das heißt ihren Besitz wegzunehmen, denn das verstoße gegen die Sitten. Wörtlich: »J'appelle loi contre les mœurs une loi publique qui me prive de mon bien, qui m'ôte ma femme pour la donner à un autre; et je dis *que la chose est impossible*.« Klarer konnte der Tatbestand nicht ausgesprochen werden. Und der Hinweis auf das ›jus primae noctis‹ als ein Eigentumsdelikt ist interessant. Es stelle in der Tat ein solches Delikt dar, schreibt auch Rieger (1984, 385f.), und zitiert dazu zwei Passagen aus *Figaros Hochzeit*, in denen Figaro von Susanna als seinem Eigentum spricht.

Summa summarum: War das Gesetz zur ›Beiwohnung in der Brautnacht‹ eine Schutzbehauptung, die wahrscheinlich von Anfang an öfter zur Erpressung von Geld für den Verzicht darauf geführt hat, de facto aber nie existierte, so ist doch das Gerücht und die Befürchtung, es könne ausgeübt worden, durchaus real gewesen. Voltaire ging davon ebenso aus, wie nach ihm Beaumarchais: der eine in der Absicht, verharmlosend zu wirken, um den Adel nicht zu diskreditieren, der andere, um damit eine Welle der Entrüstung anzustoßen, von der er sich mehr Erfolg für seine Komödie erhoffte.

Ich habe unterschlagen, dass auch Voltaire in seiner Komödie eine Gegenfigur zum guten Marquis du Carrage eingebaut hat, den Chevalier de Gernance. Dieser ist der Vetter des Marquis und ein ruchloser Vertreter seines Standes. Er vergewaltigt im Walde ein Mädchen, oder versucht doch, das zu tun, und lässt von seinem schändlichen Vorhaben erst ab, als er erkennen muss, dass die dafür Auserkorene seine Schwester und von Adel ist, niemand anderes nämlich als Acanthe! Der Marquis zürnt dem Chevalier zwar, aber er sieht merkwürdig rasch über dessen Vergehen hinweg und schustert ihm zum Schluss der Komödie auch noch eine seiner eigenen, ehemaligen Geliebten zu: So endet das Stück mit drei Eheschlüssen. Aber das führte über die Thematik des ›jus primae noctis‹ hinaus.

Beaumarchais hat also – was den springenden Punkt seiner Komödie betrifft – wider besseres Wissens gehandelt, wenn wir nicht annehmen wollen, dass er weder *Le Droit du Seigneur* noch Voltaires andere diesbezügliche Äußerungen gekannt habe – und das dürfte schlechterdings unmöglich sein. Von daher fällt noch einmal ein Licht auf die Strategie des Dramaturgen, von der schon die Rede war. Eigentlich, so könnte man

einwenden, hätte Figaro ja dem Grafen Almaviva vorhalten können, dass er sich auf ein Recht berufe, das es nie gegeben habe. Der Diener war gebildet genug, um so etwas sagen zu können. Schließlich hatte er Theaterstücke geschrieben, eine Komödie über die Sitten im Serail und Traktate über den Wert des Geldes verfasst usw. Aber nein, wie sein Herr, so schweigt auch Figaro sich über den wahren Tatbestand aus und tut so, als glaube er, wie alle Welt, an das frevelhafte Recht. Der Grund ist klar: Beaumarchais wollte keinen aufgeklärten Adligen vorstellen wie den Marquis du Carrage, sein Almaviva sollte mit seiner bösen Lust, seiner Unmoral, seinem Mangel an ehelicher Treue entlarvt werden. Das schürte die Emotionen. Beaumarchais bewies damit (wenn das zu beweisen nötig gewesen wäre), dass er ein besserer Dramatiker war als Voltaire. Im Übrigen, wenn er die Wahrheit verschwieg und sich an etwas hielt, das als wahrscheinlich gelten konnte, handelte er damit nicht nach der Vorschrift des Aristoteles? Auch das hätte Beaumarchais für sich in Anspruch nehmen können (vgl. Stackelberg 1999). Voltaire pflegte das in seinen Tragödien auch so zu halten. Wenn er einen Ödipus, einen Mohammed, eine Zaïre oder einen Lusignan auftreten ließ, gestaltete er sie allemal, Aristoteles folgend, so wie ihm das wahrscheinlich schien, das heißt nach eigenem Gusto. Seinem Marquis du Carrage aber wollte er, nachdem er sich davon überzeugt hatte, das ›jus primae noctis‹ verstoße gegen Vernunft und Sitte, nicht ein Vergehen anlasten, von dem er meinte, es habe seinen Ursprung in einer mittelalterlichen Gerüchteküche. Da machte sein Aufklärerehrgeiz ihm als Theatermann einen Strich durch die Rechnung, denn die wohlwollende Eheberatung eines Blaustrumpfs ist eben weit weniger aufregend, als die Entjungferung einer hübschen Zofe. Daran ändert auch das Stühlerücken nicht viel.

Bibliografie

- Gide, André: *Prétextes. Réflexions sur quelques points de littérature et de morale*. Paris 1929.
 Eintrag ›Jus, in: *Der grosse Brockhaus. Enzyklopädie*. 20 Bde. 17., völlig neubearb. Aufl., Bd. 9. Wiesbaden 1970, 338.
- Œuvres complètes de Voltaire. Hg. v. Pierre Augustin Caron de Beaumarchais, Jean Antoine Nicolas Caritat de Condorcet u. Jacques Joseph Marie Decroix. 70 Bde. [Kehl] 1784–1789.
- Rieger, Dietmar: Figaros Wandlungen. In: Ders. (Hg.): *Das französische Theater des 18. Jahrhunderts*. Darmstadt 1984, 370–406.
- Schéer, Jacques: *La Dramaturgie de Beaumarchais*. Paris 1954.
- Stackelberg, Jürgen von: *Gegendichtungen. Fallstudien zum Phänomen der literarischen Replik*. Tübingen 2000.
- Stackelberg, Jürgen von: Voltaires Komödien. In: *Poetica*. Bd. 31. (1999), 415–436.
- Tieghem, Philippe van: *Beaumarchais par lui-même*. Paris 1960.
- Voltaire: *Dictionnaire philosophique*. Ed. prés. et annotée par Alain Pons. Paris 1994.
- Voltaire: *Le droit du seigneur ou l'écueil du sage*. Hg. v. Material Poirson. Vijon 2002.